



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Verbraucherschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Luzern, 05. September 2014

Protokoll-Nr.: 939

**Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG)
Stellungnahme des Regierungsrates Kanton Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2014 haben Sie uns eingeladen, eine Stellungnahme zum Vor-entwurf eines Tabakproduktegesetzes abzugeben. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates des Kantons Luzern tue ich dies gerne wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Wir erachten es als richtig, dass Tabakprodukte nicht mehr in der Lebensmittelgesetzgebung geregelt werden sondern in einem eigenen Gesetz. Ebenfalls als notwendig erachten wir Regelungen zur e-Zigarette.

E-Zigaretten

Wir begrüssen es, dass künftig auch der Handel mit nikotinhaltigen e-Zigaretten erlaubt sein soll. Entsprechend sind sie im neuen Gesetz den andern Ersatzprodukten gleichzustellen. Ebenfalls als konsequent erachten wir, dass E-Zigaretten ohne Nikotin grundsätzlich nicht unter das Tabakproduktegesetz fallen.

Einschränkung der Werbung, Verkaufsförderung und des Sponsoring

Wir lehnen eine Kompetenzbescheidung der Kantone ab. Es sollen nur die bereits bestehenden Einschränkungen in das neue Gesetz überführt werden. Wie weit Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring zusätzlich eingeschränkt werden soll, soll weiterhin jeder Kanton selber bestimmen können.

Jugendschutz

Wir begrüssen die rechtliche Grundlage zur Durchführung von Testkäufen wie sie in Art. 19 festgehalten ist. Hingegen lehnen wir es ab, dass der Bund das Abgabalter schweizweit regelt. Das soll ebenfalls weiterhin in der Kompetenz der Kantone liegen.

Ferner muss eine klare Unterscheidung zwischen den einzelnen Gruppen von Tabakprodukten gemacht werden. Massnahmen, die für Zigaretten sinnvoll sein können, sind bei anderen Produkten wie etwa Zigarren ungeeignet und verursachen nur Kosten ohne Wirkung im Sinne der Ziele des Jugendschutzes. Die in der Zigarettenindustrie (globale Grosskonzerne)

machbaren und sinnvollen Massnahmen können Zigarrenproduzenten (Kleinbetriebe) in der Existenz gefährden.

Passivrauchschutz

Der Regelung, wonach in bestimmten Räumen neben dem Rauchen von Tabakprodukten auch das Rauchen von Produkten ohne Tabak und das Dampfen von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Zigaretten untersagt, erachten wir als akzeptabel, weil eine weniger strenge Regelung in der Praxis kaum durchzusetzen wäre. Insbesondere wäre eine Unterscheidung zwischen nikotinhaltigen und -freien E-Zigaretten kaum möglich.

Produktion für den Export

Das Gesetz soll explizit auf Produkte beschränkt werden, die für den Schweizer Markt bestimmt sind.

Rechtssicherheit

In zahlreichen Punkten ist vorgesehen, dass der Bundesrat weitere Verschärfungen via Verordnungen vornehmen kann. Solche Kompetenzdelegationen führen zu Rechtsunsicherheit und sollten deshalb nur mit grösster Zurückhaltung erteilt werden.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat



Kopie:

- dm@bag.admin.ch
- tabak@bag.admin.ch